

Nr. 894c

Beschluss

über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (Beitragsbeschluss)

vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 5 Absatz 2b des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Inhalt*

¹ Der Beschluss regelt

- a. das Kostgeld und den Selbstbehalt der Gemeinden in anerkannten stationären und heimähnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in anerkannten stationären Therapie- und Rehabilitationsangeboten im Suchtbereich und in anerkannten Sonderschulinternaten (§ 2 Abs. 1a, c und d des Gesetzes über soziale Einrichtungen),
- b. die Kostenbeteiligung in anerkannten stationären Einrichtungen sowie in anerkannten Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1b des Gesetzes über soziale Einrichtungen).

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Beiträge gelten für betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern.

¹ SRL Nr. [894](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Für betreuungsbedürftige Personen aus anderen Kantonen ist die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002² massgebend.

2 Kinder, Jugendliche sowie erwachsene Personen ohne Behinderungen

§ 3 * *Kostgeld*

¹ Das Kostgeld wird monatlich pauschal in Rechnung gestellt.

² Soweit ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag der Invalidenversicherung besteht, erhöht sich das geschuldete Kostgeld um diesen Betrag.

§ 3a * *Stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*

¹ Das Kostgeld in anerkannten stationären und heimähnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

² Das Kostgeld wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, tagesweise erhoben und beträgt 30 Franken pro Kalendertag.

§ 3b * *Sonderschulinternate*

¹ Das Kostgeld in anerkannten Sonderschulinternaten beträgt pro Person und Monat.

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | bei 4 oder 5 Übernachtungen in der Woche | Fr. 120.– |
| b. | bei 3 Übernachtungen in der Woche | Fr. 90.– |
| c. | bei 2 Übernachtungen in der Woche | Fr. 60.– |
| d. | bei 1 Übernachtung in der Woche | Fr. 30.– |

² Treten Kinder und Jugendliche während des Schuljahres in ein anerkanntes Sonderschulinternat ein oder aus einem solchen aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

³ Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für die Sonderschulung richtet sich nach der Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007³.

§ 3c * *Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich*

¹ Das Kostgeld in stationären Therapie- und Rehabilitationsangeboten im Suchtbereich beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

² Das Kostgeld wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, tagesweise erhoben und beträgt 30 Franken pro Kalendertag.

² SRL Nr. [896](#)

³ SRL Nr. [544](#)

§ 4 *Selbstbehalt der Gemeinde*

¹ Der Selbstbehalt der Wohnsitzgemeinde von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Personen ohne Behinderungen in anerkannten stationären und heimähnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in stationären Therapie- und Rehabilitationsangeboten im Suchtbereich und in Sonderschulinternaten beträgt 20 Franken pro Person und Kalendertag.

3 Erwachsene Personen mit Behinderungen

§ 5 * *Kostenbeteiligung*

¹ Die Höhe der Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen in anerkannten stationären Einrichtungen sowie in Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten, die keinen Lohn ausrichten, beträgt pro Person und Tag

- a. ohne besonderen Pflegebedarf (keine Hilflosenentschädigung) Fr. 113.–
- b. mit geringem Pflegebedarf (Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades) Fr. 125.–
- c. mit mittlerem Pflegebedarf (Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades) Fr. 142.–
- d. mit hohem Pflegebedarf (Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades) Fr. 160.–

§ 6 *Ermässigung*

¹ Kann die Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen mit Eigenmitteln der betreuungsbedürftigen Person und den Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckt werden, kann die Höhe der Kostenbeteiligung ermässigt werden. Die Kostenbeteiligung darf 37 Franken pro Person und Tag nicht unterschreiten. *

² Daueraufenthalterinnen und -aufenthaltern gewährt die anerkannte soziale Einrichtung bei Abwesenheit eine angemessene Ermässigung der Kostenbeteiligung.

§ 7 *Kostenbeteiligungsordnung*

¹ Jede anerkannte soziale Einrichtung erlässt eine Kostenbeteiligungsordnung, die insbesondere die Höhe der Kostenbeteiligung und die Taxen bei Spital- und Ferienaufenthalten sowie bei besonderen Verhältnissen, wie reduzierter Betreuung, festlegt. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 6 zu regeln.

² Die Kostenbeteiligungsordnung bedarf der Anerkennung durch die Kommission für soziale Einrichtungen.

4 Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Beschluss über die Kostgeldansätze in Heimen nach § 2 des Heimfinanzierungsgesetzes vom 1. Dezember 1989⁴ wird aufgehoben.

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

⁴ G 1989 383 (SRL Nr. 894b)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	G 2007 558
§ 3	02.03.2010	01.01.2010	geändert	G 2010 41
§ 3a	02.03.2010	01.01.2010	eingefügt	G 2010 41
§ 3b	02.03.2010	01.01.2010	eingefügt	G 2010 41
§ 3c	02.03.2010	01.01.2010	eingefügt	G 2010 41
§ 5	27.11.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 326
§ 6 Abs. 1	25.11.2008	01.01.2009	geändert	G 2008 423

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	G 2007 558
25.11.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2008 423
02.03.2010	01.01.2010	§ 3	geändert	G 2010 41
02.03.2010	01.01.2010	§ 3a	eingefügt	G 2010 41
02.03.2010	01.01.2010	§ 3b	eingefügt	G 2010 41
02.03.2010	01.01.2010	§ 3c	eingefügt	G 2010 41
27.11.2012	01.01.2013	§ 5	geändert	G 2012 326